

Restaurative Justiz in der Familienarbeit von Gefangenen

Von Dr. theol. Frank Stüfen, Pfarrer, Studienleiter CAS SSMV AWS Universität Bern, Gefängnisseelsorger JVA Pöschwies

Sehr geehrte Tagungsteilnehmende

Als Gefängnisseelsorger möchte ich zu unserem Tagungsthema «mit oder ohne Opfer» eine These formulieren:

«Die Arbeit mit Opfern ist eine gesellschaftliche und kirchliche Notwendigkeit, die besonderer Aufmerksamkeit bedarf. »

Jedoch muss ich diese These einschränken: Wenn ich als Gefängnisseelsorger von Opfern in diesem Zusammenhang spreche, dann liegt mein Fokus auf den Familien der Täter und Täterinnen.

Dies hat wesentlich drei Gründe: Der Opferschutz ist in der Gesetzgebung in der Schweiz ist breit und tief verwurzelt. Ich denke hier an die «Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power» der UN, an die «Europäische Konvention über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten» des Europarats, die einen Bezug zum Schweizer Opferhilfegesetz hat. Die Tiefe der juristischen Verankerung zeigt Art. 124 der Bundesverfassung, der den Opferschutz betont: «Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.» Das Opferhilfegesetz (OHG) regelt exakt die Ansprüche, die Opfer von Gewaltstraftaten geltend machen können. Besonders erwähnenswert für die Breite des Opferaspekts in unserem Recht soll noch Art. 28 Abs. 2 des ZGB erwähnt werden, die sogenannte Gewaltschutznorm: «Lebt die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann sie dem Gericht zudem beantragen, die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung auszuweisen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist einmal verlängert werden.» Man muss auch noch das «Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers» von 2014, in dem geregelt ist, welche Informationen Opfer bezüglich des Straf- und Massnahmenverlaufs eines Täters bekommen können, nennen, oder die Strafprozessordnung (Art. 305, Ziffer d «Information»).

UN Deklarationen, welche die Schweiz unterstützt hat, eine ratifizierte Europaratsdeklaration und unsere Bundesverfassung, das Zivilgesetzbuch, die StPO und ein eigenes gut ausgebautes und mit viel Leben gefülltes Opferhilfegesetz zeugen von der tiefen staatlichen und juristischen Überzeugung, dass Opfer einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen. Als Gefängnisseelsorger bin ich dankbar, dass wir als Staat diese Haltung grösstmöglichen Opferschutzes vertreten und leben.

Der zweite Grund dafür, warum es nicht sinnvoll wäre, als Gefängnisseelsorgende mit direkten oder indirekten Tatopfern zu arbeiten, liegt darin, dass Seelsorgende sich den Täterinnen und Tätern zuwenden. Es ist nicht möglich, zugleich mit Menschen, die Straftaten begangen haben und mit deren Opfern seelsorglich zu arbeiten. Hier stünde die Neutralität der Seelsorgeperson zurecht in Frage.

Da ich selbst Zeuge von Täter-Opfer-Dialogen in Kanada und Südafrika sein durfte, sehe ich zwar einerseits die Möglichkeiten, die diese Modelle haben, aber ich sehe auch ihre Gefahren. Die Gefahr von Überforderung ist auf beiden Seiten sehr hoch. Menschen, die sich in existenziellen Überforderungssituationen wiederfinden, können Fehler machen, die zu weiterem Leid führen. Man sieht zurecht in diesem Bereich die Gefahr der Retraumatisierung und der Reviktimisierung der Opfer, ich selbst sehe auch die Gefahr der Überforderung bei Täterinnen und Tätern.

Man kann mit stellvertretenden Opfern Begegnungen durchführen, aber auch da ist nicht auszuschliessen, dass sich Opfer in Überforderungssituationen begeben, die ihnen seelischen Schaden zufügen können. Zumindest hatte ich diesen Eindruck bei einer jungen Frau in Südafrika, die sich vor einer Gruppe von jungen Straftätern zu den an ihr begangenen Sexualstraftaten äusserte. Die Sicherheit, dass solche Straftaten vom Opfer genügend aufgearbeitet wurden und es deshalb möglich ist, diese in die Täterarbeit miteinzubinden, kann die Seelsorge nicht gewährleisten. Deshalb wären Täter-Opfer-Dialoge mit direkten oder stellvertretenden Opfern in die Seelsorgearbeit nur schwer integrierbar.

Der dritte Grund für die Hinwendung zur Familie als Opferkategorie ist in der Möglichkeit zu sehen, wie schuld- oder versöhnungsorientiert gearbeitet werden kann.

Gefängnisseelsorge betreut Täterinnen und Täter in verschiedenen Ausprägungen und mit unterschiedlichen Konzepten seit Jahrhunderten. Sie hat dazu Seelsorgekonzepte entwickelt, die sich von einer reinen Schuldorientierung hin wegentwickeln zu einer gewissen

Versöhnungsorientierung. Dies gilt in besonderem Masse für die protestantische und die römisch-katholische Kirche, aber wohl auch für andere Religionen.

Man kann in der Geschichte des Justizvollzugs sehen, dass es zwei Konzepte waren, welche starke Auswirkungen auf das Wirken der Kirchen im Gefängnis hatten: Das eine ist die Einführung des Erziehungs- und Besserungsstrafvollzugs, der in Preussen mit den Namen Johann Hinrich Wichern auf religiös-sozialer Seite und mit dem Justizminister Gustav Radbruch auf juristischer Seite verbunden ist¹. Hier vollzog sich die Entwicklung von Besserung im religiösen Sinn zu Besserung im säkularen Sinn. Damit einher ging auch der Zuzug anderer Dienste ins Gefängnis, wie etwa Pädagogik, Musik, Vortragende usw.² Aus diesem Besserungsvollzug lässt sich eine Linie zum heutigen Behandlungsvollzug ziehen, die im Ausbau behandelnder Dienste besteht: forensische Psychiatrie, eine sich zunehmend forensisch verstehende Sozialarbeit, Werkdienste, Bildung im Strafvollzug, Betreuungs- und Aufsichtspersonal. Sie alle betreuen und behandeln die Insassen und Insassinnen, indem sie sich ihnen mit Sprache zuwenden und mehr oder weniger auf Delikt und Persönlichkeit fokussieren. Die Frage nach Schuld und Sittlichkeit ist säkularisiert zur Frage nach möglichem Risiko und Persönlichkeitsentwicklung geworden. Dies hatte definitiv Auswirkungen auf die Seelsorge im Gefängnis: Ihre sprachliche Zuwendung teilt sie mit anderen Diensten und ihre helfend-diakonische Seite wurde deutlich zurückgebunden durch einen gut ausgebauten Sozialdienst im Vollzug. Dies ist deshalb wichtig, da mit dieser zweifachen Bewegung von Behandlung (als Sprechakte und als sozialarbeiterische Unterstützung) auch ein ganz klassischer Bereich der Seelsorge unter Druck geriet. Die Arbeit mit den Familien der Täter. Damit geriet ein nicht quantifizierbarer Bereich der Wahrnehmung von Täter- oder Täterinnenfamilien aus dem Blickfeld. Die Gefängnisseelsorge sieht jedoch, dass die Familien der Straftäter eine wichtige Rolle in der Reintegration und Rehabilitation von Tätern haben. Es war Hans-Jörg Albrecht 2002 im Rahmen einer hier durchgeführten Tagung zum Thema «Mitgefangen: Die Gefangenen und ihre Angehörigen», der konstatierte, dass durch generalpräventive und sicherheitsgenerierende Aspekte der Strafe die Täter und die Angehörigen «wieder an den Rand strafrechtlicher und rechtspolitischer Aufmerksamkeit»³ geschoben würden. Dazu rief Albrecht die prägnante Formulierung der Angehörigen als

¹ Vgl. Klein, 1992, 45.

² Vgl. Oleschinski, 1993, 66.

³ Albrecht, 2002, 67f.

«vergessene Opfer der Straftat und des Strafrechts»⁴ von Jill Matthews aus dem Jahr 1983 in Erinnerung. Matthews sprach von den «forgotten victims»⁵. Frau RR Fehr machte in ihrer Rede an der Resoz-Tagung 2019 darauf aufmerksam und sprach von den vergessenen Opfern, von der Ehefrau, den Kindern, der Stigmatisierung und erwähnte die aktuelle Studie von Hofer/Mazoni und verwies auf das richtungsweisende Projekt in der Westschweiz von Relais Enfants Parents Romand.⁶

Es gibt aus den Reihen der Sozialwissenschaft Kritik am Umgang mit den Täterangehörigen. Ein kurzer Blick auf die Entwicklung der Angehörigenproblematik in der Strafvollzugsforschung zeigt, dass Marianne Kenner 1966 in ihrer Diplomarbeit bereits die meisten Probleme benannte, die bis heute für Angehörige fortbestehen: die Not der Ehefrauen von Straftätern in psychischer, sozialer, ökonomischer Sicht, in Fragen der Erziehung, der Paarbeziehung, und die Not der Kinder.⁷ 1987 wurden diese Problematik mit einer grossen Studie von Busch et.al.⁸ erforscht und erst 2007 wurden diese Ergebnisse durch Julia Kerns Dissertation bestätigt. Sie fügte den Forschungsergebnissen noch Religion als Kraftquelle bei Partnerinnen Inhaftierter hinzu⁹. Die vielleicht deutlichste Kritik am Umgang mit Familien stammt aus der Feder von Juliane Laule 2009: Der einzige Ort, wo Angehörige «in das juristische Blickfeld geraten, [ist] [...], wenn sie dem (gerade entlassenen) Strafgefangenen einen Empfangsraum bieten. D. h. Angehörige werden mit einer Funktion belegt, sie werden als Helfer für die Resozialisierung (nach der Haftentlassung) gebraucht, ihre Rolle als Opfer des Strafvollzugs ist nicht im allgemeinen Bewusstsein verankert.»¹⁰

Blickt man noch in die Herkunftsfamilien der Täter, so stellten Gabriele Kawamura Reindl/Sabine Schneider fest, dass «über die Befindlichkeit von Eltern Inhaftierter [...] empirisch wenig bekannt [sei]. In der kriminologischen Forschung spielt die Herkunftsfamilie allenfalls als kriminogener Faktor eine empirische Rolle.»¹¹ Sie benannten die Sorgen von

⁴ Albrecht, 2002, 64.

⁵ Matthews, Jill 1983, *Forgotten Victims. How Prison Affects Family*, London: National Association for the Care and Resettlement of Offenders.

⁶ Vgl. Fehr, 2019.

⁷ Vgl. Kenner, 1966, 5–7; 15–17.

⁸ Busch, Max, Fülbier, Paul, Meyer, Friedrich-Wilhelm (1987), *Zur Situation der Frauen von Inhaftierten – Zum Stand der Forschung, Forschungsverlauf und Ergebnisse der sozialen Lage*, Bd.1, Kohlhammer: Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.

⁹ Vgl. Kern, 2007, 113.

¹⁰ Laule, 2009, 54.

¹¹ Kawamura-Reindl/Schneider, 2015, 311.

Müttern Inhaftierter: Sorgen um die Kinder in Haft, finanzielle Belastungen durch Schuldenübernahme, Selbstvorwürfe und Vorwürfe durch Nachbarn, Freunde und Medien sowie psychosomatische Reaktionen.¹²

Angehörige von Tätern haben zudem eher mit Gesundheitsproblemen zu kämpfen, so Ochmann/Schmid-Semisch/Temme: «Untersuchungen zeigen [...], dass Angehörige ebenfalls durch die Reaktionen des Strafrechtssystems viktimisiert und damit in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden können.»¹³. In der COPING Studie von 2013 stellen die Autor*innen fest: «Zusammenfassend zeichnet sich ab, dass die Inhaftierung eines Elternteils erhebliche Auswirkungen hatte. Die Kinder wiesen deutlich mehr psychische und körperliche Probleme auf als Kinder der deutschen Normstichprobe. Gut ein Viertel der Kinder war auffällig psychisch belastet, und 75 % berichteten über negative Folgen der Inhaftierung. Auffallend ist ebenfalls, dass die betroffenen Mädchen eher emotionale Schwierigkeiten aufwiesen, wohingegen die Jungen Verhaltensauffälligkeiten zeigten (z. B. durch Hyperaktivität).»¹⁴

Fassen wir zusammen: Die Herkunftsfamilie des Täters oder der Täterin ist in mannigfacher Weise mitbetroffen von der Straftat. Die eigene Familie des Täters erleidet z.T. traumatische Erlebnisse, hat psychische und gesundheitliche Probleme, ganz zu schweigen von ökonomischen Schwierigkeiten oder der Furcht vor sozialer Stigmatisierung und Exklusion.

In der Regel kehren Insassen aus der Straf- oder Massnahmenhaft wieder zurück in Freiheit, werden unsere Nachbarn, wie Frau RR Fehr sagte¹⁵. Das heisst aber auch, dass sie häufig zurückkehren in ihre Familien. Als Gefängnisseelsorger stellt sich die Frage: Wurde das Problem der Viktimisierung der Täterfamilie während der Haftzeit aufgearbeitet? Wenn die Familie sich den Themen reif, kommunikativ und umsichtig stellt, dann ist es vielleicht möglich, dass diese Themen in den beschränkten Telefon- oder Besuchszeiten bearbeitet werden konnten. Ich vermute jedoch nicht, dass es viele solcher Familien geben wird. Ich habe im schwedischen Vollzug, der in vielem unserem Schweizer Behandlungsvollzug ähnelt, eine Besonderheit kennengelernt, die aus meiner Sicht in eine bedenkenswerte Richtung geht: Peter Scharff Smith hat dies 2015 in seiner Untersuchung herausgestellt: «Putting

¹² Vgl. Kawamura-Reindl/Schneider, 2015, 311f.

¹³ Ochmann/Schmid-Semisch/Temme, 2016, 3

¹⁴ Bieganski, Justyna, Starke, Silvia, Urban, Mirjam, Kinder von Inhaftierten (2013). Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING Studie. Dresden, 10.

¹⁵ Vgl. Fehr, 2019, 1.

people away in prisons can, for example, have a direct and major influence on the lives of prisoner's relatives and by looking specifically at prisoners children we can begin to understand some of the serious impact and intergenerational effects that the use of imprisonment has on our societies [...]. A particularly important Scandinavian development in this area is the increasing focus on children's rights and the evolving Children's Officers model.»¹⁶

Mitarbeitende, die den Auftrag haben, den Aspekt zu benennen, welche Entscheidungen auf die Kinder von Strafgefangenen haben, könnten eine hilfreiche Ergänzung sein im Behandlungsvollzug.

Wir sind es gewohnt, den Schuldbegriff im Justizvollzug normativ zu benutzen. Das geht mit unserem auf Sanktionen hin ausgerichteten Rechtsverständnis konform: Wer die Freiheit eines anderen bedroht oder verletzt und einen Normbruch begeht, weiss, dass seine Schuld, die aus diesem Normbruch resultiert, taxiert und in einem Urteilsspruch geklärt werden wird. Wer einen Normbruch begeht, wird bestraft und möglichst genau so, dass sein Schuldmass nicht überstiegen wird. Diese Logik wird von uns allen geteilt.

Das Problem aus meiner Sicht ist jedoch: Wenn ein Straftäter aus dem Gefängnis entlassen wird und zu seiner Familie zurückkehrt, haben wichtige Prozesse ungenügend stattgefunden. Möglicherweise hat ein innerer Prozess beim Täter stattgefunden durch die Aufarbeitung des Delikts in der forensischen Therapie. Das ist wichtig und eine der Voraussetzungen, um weitere Versöhnungsarbeit zu leisten. Prozesse mit Familien haben hingegen kaum stattgefunden. Dabei - und hier müssen wir die Frage nach der Schuld als Normbruch noch einmal anders stellen - geht es um Beziehungen. Schuld geschieht bei den wenigsten Delikten als abstrakter Normbruch. Schuld entsteht, weil konkrete Beziehungen verletzt werden. Es geht um Beziehungsschädigungen bei dem, was das Tatopfer, was die Familien des Opfers erleiden, aber auch bei dem, was den Familien der Täter widerfährt. Schuld, die man als Folge beziehungsschädigenden Verhaltens versteht, sucht nicht nach Strafe und Sanktion, sondern nach Versöhnung. In der Gefängnisseelsorge trifft die Frage nach der Versöhnung auf

¹⁶ Scharff Smith, 2015, 167.

Konzepte der Restorative Justice. Beide teilen etwas Fundamentales: Die Bewegung, die danach sucht, wie Versöhnung geschaffen werden kann.

RJ ist auf Beziehung hin ausgelegt, sie versucht, die ‚Dinge‘ wieder in Ordnung zu bringen. Das Verbrechen stellt für sie «eine Verletzung von Menschen und Beziehungen dar»¹⁷

Sie will, wie die Gefängnisseelsorge, die Verantwortung der Täter stärken, um zu grösserer Freiheit für alle beizutragen. Dadurch bekommt sie resozialisierenden Charakter, denn es geht um befreiende Verantwortungsübernahme, die prozesshaft verläuft. Howard Zehr (2010) sprach davon, dass nicht (nur) Gesetze, sondern vor allem Beziehungen verletzt wurden. Er erweiterte den Opferbegriff, wie es auch die Gefängnisseelsorge tut, auf Familie und Freunde.¹⁸

Ich habe in meiner Dissertation für die Seelsorge aufgezeigt, «was es bedeutet, wenn der Opferbegriff in dieser Weise verändert wird: aufgrund der Nähe zur eigenen Familie kann der Gefangene verstehen, was seine Tat für andere Menschen bedeuten kann. [...] Methodisch kann RJ auch innerhalb des Gefängnisses angewendet werden. Otmar Hagemann (2016) stellte im Zusammenhang mit RJ grundsätzlich fest, dass ‘von Empathie getragene soziale Beziehungen’ nötig seien.»¹⁹ Eine auf Versöhnung ausgerichtete Gefängnisseelsorge und Restorative Justice verstehen beide Gefängnisstrafen als allerletztes Mittel. Beide fokussieren mehr auf Beziehungen als auf Normen und Normbrüche. Die besondere Viktimisierung der Familien der Täter werden bei beiden wahrgenommen. Man kann bei beiden als Ziele Empathieförderung, Verantwortungsförderung, Beziehungsstärkung benennen. Die grösste Differenz zwischen beiden Konzepten ist, dass Gefängnisseelsorge keine Täter-Opfer-Dialoge durchführt und dass sie an Restorative Justice als alternativem juristischen System nicht interessiert ist. RJ ist für die Gefängnisseelsorge wichtig, da dort die «Befähigung zur Übernahme sozialer Verantwortung, etwa durch die Gestaltung der mitmenschlichen Beziehungen zur Mit- und Umwelt des Rechtsbrechers»²⁰ ermöglicht wird.

¹⁷ Zanolini 2014, 11.

¹⁸ Vgl. Zehr, 2010, 38.

¹⁹ Stüfen, 2020, 338.

²⁰ Domenig, 2008, 72.

Die Gefängnisseelsorge ist sicher, dass die Arbeit mit Tätern und ihren Familien dazu beitragen kann, Prozesse einzuleiten, die zu mehr Empathie, Verantwortungsübernahme, grösserer innerer Freiheit und zur Resozialisierung bzw. Senkung der Rückfallquote beitragen kann. Straftäter entziehen sich, manchmal auch langanhaltend, den Folgen des Delikts für Opfer und Gesellschaft. Sie marginalisieren, bagatellisieren oder leugnen - vermutlich, um sich nicht als verabscheuungswürdige Person erleben zu müssen. Es ist jedoch ungleich schwieriger, die Konsequenzen zu leugnen, welche die Tat für die eigene Familie hat. Am Telefon fragt das Kind den Vater, wo er ist und wann er heimkommt, die Partnerin berichtet von Schwierigkeiten, die Eltern werden krank und benötigen Hilfe. Das Geld ist knapp. Wenn der Gefangene nicht resigniert und den Kontakt zur Familie abreißen lässt, wird er sich damit auseinandersetzen, was seine Tat an Leid verursacht hat. Versöhnungsarbeit mit den Familien der Täter ist wichtig. Versöhnung zu schaffen, Prozesse in Gang zu setzen und in einen moderierten Austausch zu führen, hat hohe gesellschaftliche Notwendigkeit, da es Rückfallgefahr senkt. Es hat auch eine hohe kirchliche Notwendigkeit, da Kirche sich immer an diejenigen wendet, die an den Rand geraten sind oder dorthin gedrängt wurden. Wo Kirche für Opfer welcher Kategorie auch immer eintreten kann, da sollte sie es auch tun. Und sie tut es in ihrer institutionellen Seelsorge, in der Notfallseelsorge, wo möglich in der gemeindlichen Seelsorge und in der Streetchurch in Zürich.

Wie kann man mit RJ-Methoden mit Familien von Gefangenen arbeiten? Es gibt international Projekte, die man auch in der Schweiz implementieren kann. Ich denke an ein südafrikanisches Projekt, in dem ich mitarbeiten durfte. Das Family-Offender-Reconciliation Program erarbeitet Grundlagen, die in eine zuerst öffentliche und dann zunehmend private Familienversöhnungsarbeit führt. In einem Treffen von Tätern und Familien dürfen die Familienangehörigen Fragen stellen und ihre Geschichte erzählen, was es heisst, wenn der Sohn inhaftiert wird. Natürlich beinhaltet dieser Prozess einen Anteil des in der Restorative Justice wichtigen «Reshamings». Das war für einen Seelsorger wie mich gewöhnungsbedürftig. Scham kann jedoch eine wichtige Ressource sein, um sein eigenes Verhalten kritisch zu überdenken und sich auf Versöhnungsprozesse einzulassen. Es war beeindruckend zu erleben, wie ein dreissigjähriger Mann, der Leader einer Prisonsgang, weich wurde und öffentlich zu weinen begann. Der Familie seines Freundes, den er in ein Tötungsdelikt mitverwickelt hatte, sagte er im öffentlichen Teil der Versöhnungsarbeit: «I am so sorry that I made your son do that, I am also so sorry that I sold drugs in your frontyard and

dealt with firearms in your home. I want to apologize. Now I understand that it would have been better to receive advice from you. I never wanted to take advice, but it is better to do so.»²¹ Ulrica Fritzson hat in ihrer Dissertation²², die nur auf schwedisch vorliegt, dieses Familiy-Offender-Reconciliation Program untersucht und gezeigt, dass es ohne grosse Anpassungen übernommen werden kann. Sie leitet heute in mehreren Gefängnissen solche Programme.

Ähnlich verhält es sich mit Versuchen, Familien, die kaum mehr Kontakt haben, wieder zusammenzuführen. Auf Wunsch der Gefangenen und in Absprache mit der Sozialarbeit und allenfalls der Therapie, gibt es Wege, mit den Familien Kontakt aufzunehmen. Hier kommen verschiedene Methoden der RJ zum Tragen, die in der Kontaktaufnahme zwischen Tätern und Opfern erprobt wurden. Es geht darum, Prozesse der Annäherung langsam, vorsichtig und mit viel Feingefühl einzuleiten. Die Arbeit besteht auch im Begleitprozess des Gefangenen, der lernt, dass es keine Selbstverständlichkeit ist, dass Versöhnungsangebote sogleich akzeptiert werden. Hier ist enge seelsorgliche Begleitung gefragt. Es stellen sich Erfolge auch ein, wenn keine tatsächliche Annäherung stattfindet, weil die Familie noch nicht bereit dazu ist. Es geht um Begleitung von Prozessen, um Aushalten von Scham, Wut, Frustration und um die innere Haltung, die Versöhnungsgeschehen erst ermöglichen.

Ein drittes Projekt sind Vater-Kind-Projekte. Ich hatte bislang noch nicht die Gelegenheit, ein solches selbst durchzuführen. Mein Projekt ginge aber in die Richtung der Westschweizer. Ich würde mit den Vätern ein Stück für Marionetten erarbeiten. Sie bieten die Möglichkeit zur Selbstdistanzierung und lassen mehr symbolische Verarbeitung als Schauspiel zu. Die Vorgabe wäre, dass Stück solle für die eigenen Kinder sein. In einem zweiten Schritt würde ich Väter und Kinder gemeinsam das Theater, die Puppen und die Kulissen bauen und die Väter es für ihre Kinder aufführen lassen. In diesem spielerischen Prozess kommt es zu Realisierung und Auseinandersetzung mit dem, was die Straftat für das Kind bedeutet. In der Einzelseelsorge, aber auch in Gruppenprozessen müsste dieser Prozess begleitet und befördert werden.

²¹ Stüfen, 2020, 350f.

²² Fritzson, Ulrica (2017), «Jag kunde åtminstone berätta hur jag dödade henne...»: Om trans- formerande, rehumaniserande och försonande möjligheter för en skyldig mönniska, med ut- gångspunkt i Martin Bubers diskussioner kring existentiell skuld, Media Tryck: Lund.

Ich komme zum Schluss. Die Arbeit mit Familien von Tätern ist zugleich Angehörigen- und Opferarbeit. Sie kann dazu beitragen, die Rückfallgefahr zu senken und einen guten sozialen Empfangsraum zu kreieren. Sie ist genuin kirchliche Arbeit, da sie versöhnungsorientiert ist. Da RJ und Gefängnisseelsorge gewisse Ziele teilen, können Methoden der RJ in der Familienarbeit übernommen werden. Es ist dazu notwendig, kreativ und manchmal unkonventionell zu denken, immer wieder die Ergebnisse zu evaluieren und theoretisch zu reflektieren. Wenn ich mir eine Vision gestatte, dann sehe ich die forensische Therapie, die den Lead hat, um mit den Täterinnen und Tätern auf der individuellen Ebene zu arbeiten, ich sehe die Sozialarbeit, die Modelle entwickelt, wie mit stellvertretenden Opfern zur Erhöhung von Empathie und Verantwortung gearbeitet werden könnte und ich sehe die Gefängnisseelsorge, die sich um Angehörigenarbeit als Versöhnungsarbeit kümmert. Idealerweise würden alle drei Hand in Hand arbeiten, natürlich unter Wahrung der seelsorglichen Schweigepflicht.

Ich danke ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Literatur:

Albrecht, Hans-Jörg (2002), Angehörige zwischen Strafzwecken des Staates und Integration des Täters, in: Riklin, Franz (Hg.), Mitgefangen: Die Gefangenen und ihre Angehörigen. Caritas-Verlag: Luzern, 64–83.

Bieganski, Justyna, Starke, Silvia, Urban, Mirjam (2013), Kinder von Inhaftierten. Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING Studie. Dresden.

Busch, Max, Fülbier, Paul, Meyer, Friedrich-Wilhelm (1987), Zur Situation der Frauen von Inhaftierten – Zum Stand der Forschung, Forschungsverlauf und Ergebnisse der sozialen Lage, Bd.1, Kohlhammer: Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.

Domenig, Claudio (2008), Restorative Justice und integrative Symbolik. Möglichkeiten eines integrativen Umgangs mit Kriminalität und die Bedeutung von Symbolik in dessen Umsetzung, Haupt Verlag: Bern/Stuttgart/Wien.

Fehr, Jacqueline (2019), Die Politik und der Diskurs zur Wiedereingliederung, Rede von Regierungsrätin Jacqueline Fehr anlässlich Tagung "resoz19" zur Resozialisierung Straffälliger, online: <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/organisation/direktion-der-justiz-und-des-innern/referate-und->

ansprachen/28.%20März%202019_Redde%20anlässlich%20der%20Tagung%20resoz19%20zur%20Resozialisierung%20Straffälliger.pdf

Fritzson, Ulrica (2017), „Jag kunde åtminstone berätta hur jag dödade henne...“: Om transformerande, rehumaniserande och försonande möjligheter för en skyldig människa, med utgångspunkt i Martin Bubers diskussioner kring existentiell skuld, Media Tryck: Lund.

Kawamura-Reindl Gabriele, Schneider, Sabine (2015), Lehrbuch soziale Arbeit mit Straffälligen, Beltz Juvena: Weinheim und Basel.

Kenner, Marianne (1966), Die Beziehungen des Strafgefangenen zu seinen Angehörigen. Wie wirken sich diese auf den Strafvollzug aus und welches sind die Mittel der Strafanstalt, die Beziehungen zu unterstützen, zu erhalten, zu fördern? Diplomarbeit der Schule für Soziale Arbeit Zürich, Schweizerisches Sozialarchiv Zürich, Zürich.

Kern, Julia (2007), Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten. Theorie und Praxis. VDM: Saarbrücken.

Klein, Uta (1992), Gefangenenpresse. Ihre Entstehung und Entwicklung in Deutschland, Forum Verlag Godesberg: Bonn.

Laule, Juliane (2009), Berücksichtigung von Angehörigen bei der Auswahl und Vollstreckung von Sanktionen. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Duncker & Humblot: Berlin.

Matthews, Jill 1983, Forgotten Victims. How Prison Affects Family, London: National Association for the Care and Resettlement of Offenders.

Ochmann, Nadine, Schmidt-Semisch, Henning und Temme, Gaby (Hg.) (2016), Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen, Springer VS: Wiesbaden.

Oleschinski, Brigitte (1993), ‚Ein letzter stärkender Gottesdienst‘. Die deutsche Gefängnis-seelsorge zwischen Republik und Diktatur 1918–1945. Dissertation FU Berlin.

Scharff Smith, Peter (2015), Children of Imprisoned Parents in Scandinavia. Their Problems, Treatment and the Role of Scandinavian Penal Culture, in: Law in context, Nr. 32, 147–168.

Stüfen, Frank (2020), Freiheit im Vollzug, Heiligungs- und befreiungsorientierte Seelsorge im Gefängnis, TVZ Verlag: Zürich.

Zanolini, Veio (2014), Wiedergutmachung durch Mediation. Eine Untersuchung über praktische Erfahrungen in Strafsachen, Haupt Verlag: Bern.

Zehr, Howard (2010), Fairsöhnt. Restaurative Gerechtigkeit. Wie Opfer und Täter heil werden können, Neufeld Verlag: Schwarzenfeld.